

Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Malente (Schmutzwassersatzung)

§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete	7
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts	8
§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts.....	8
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 8 Antragsverfahren.....	10
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 10 Anschlussleitung	11
§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses	12
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage	12
§ 13 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	13
§ 14 Auskunftspflicht und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen.....	14
§ 15 Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag	14
§ 16 Genehmigungen.....	14
§ 17 Zwangsmaßnahmen	14
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 19 Datenverarbeitung.....	15
§ 20 Privatrechtliche Regelung	15
§ 21 Bekanntmachungen	15
§ 22 In-Kraft-Treten.....	16
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB) für den Bereich der Gemeinde Malente vom 29.03.2007	
Teil I Allgemeine Bestimmungen	17
§ 1 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss	17
§ 2 Begriffsbestimmungen	18
§ 3 Vertragsabschluss.....	18
§ 4 Änderung der Vertragsbedingungen	19
§ 5 Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung	19
§ 6 Art der Entsorgung	19

§ 7 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung	19
§ 8 Haftung.....	20
§ 9 Grundstücksbenutzung	21
§ 10 Weitere Grundstücksanlagen.....	21
§ 11 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Mitteilungspflichten.....	21
§ 12 Zutrittsrecht	22
§ 13 Technische Bedingungen.....	22
§ 14 Schmutzwassermesseinrichtungen.....	22
§ 15 Ablesung	23
§ 16 Berechnungsfehler	23
§ 17 Vertragsstrafe.....	23
§ 18 Laufzeit des Vertrages, Kündigung	24
§ 19 Einstellung der Entsorgung	24
§ 20 Gerichtsstand	25
§ 21 Anwendung der Satzung über die Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Malente (Schmutzwassersatzung)	25
Teil II - Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erstattung der Anschlusskosten ALLGEMEINE TARIFPREISE.....	26
§ 1 Allgemeines.....	26
§ 2 Baukostenzuschuss	26
§ 3 Bemessung des Baukostenzuschusses.....	27
§ 4 Baukostenzuschussatz	29
§ 5 Zahlungsverpflichtung Baukostenzuschuss	29
§ 6 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit.....	29
§ 7 Haus- und Grundstücksanschlussleitung, Anschlusskosten.....	29
§ 8 Kostentragungspflichtige.....	30
§ 9 Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung	30
§ 10 Schmutzwassermenge, Feststellung der preislichen Bemessungsgrundlage	31
§ 11 Sondervereinbarungen.....	32
§ 12 Abrechnung, Preisänderungen	32
§ 13 Messpreis.....	32
§ 14 Abschlagszahlungen	32
§ 15 Zahlung, Verzug.....	33

§ 16 Vorauszahlungen	33
§ 17 Sicherheitsleistung	33
§ 18 Zahlungsverweigerung	33
§ 19 Aufrechnung	34
§ 20 Zahlungsverpflichtung	34
§ 21 Wechsel des Zahlungspflichtigen.....	34
Teil III - Schlussbestimmungen	35
§ 1 Geltungsbereich	35
§ 2 Änderungsklausel.....	35
§ 3 In-Kraft-Treten	35
Anlage 1	36
zu den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB) für den Bereich der Gemeinde Malente vom 01.01.2007 - Teil II.....	36
Preisblatt	36

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 in der Fassung der 24. Nachtragssatzung vom 12.01.2007 sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S.27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S.-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 28.03.2007 folgende Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung für den Bereich der Gemeinde Malente erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. ¹Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung sowie der wasserrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Malente. ²Insbesondere hält der Zweckverband zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Beseitigung des in diesem Gebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassersvor und betreibt diese.
2. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des behandelten Schmutzwassers im Trennsystem,
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie die anschließende Behandlung und Einleitung des behandelten Schmutzwassers,
 - c) die Aufbereitung des bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Schlammes und sonstiger Rückstände sowie
 - d) die Entsorgung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallwirtschaftsgesetzes.
3. ¹Der Zweckverband übernimmt oder erstellt die für die von ihm vorzuhaltenden öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) erforderlichen Anlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. ²Zu dieser öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören u.a. das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz, Druckrohrleitungen, Pumpwerke und die Abfuhr- und Behandlungsanlagen für den Schlamm bzw. das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben. ³Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder mit der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen. ⁴Die Einleitungsstelle des von der Kläranlage des Zweckverbandes eingeleiteten Schmutzwassers ist das Klärwerk Malente, Rechtswert 44.05.65, Hochwert 60.06.64, Gewässername: Nr. 1.8. Malenter Au des WBV Schwentine, Gewässerordnung: II.
4. Zu den nach Absatz 3 erforderlichen öffentlichen Einrichtungen gehören auch:

die Grundstücksanschlussleitung vom Straßenkanal (öffentliche Schmutzwasseranlage) bis zur

Grundstücksgrenze ,

Gräben und solche Gewässer, soweit diese auf Grund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlage geworden sind,

die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und / oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt,

alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht; Entsprechendes gilt für sonstige Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
6. Ein Rechtsanspruch des Anschlussnehmers auf Herstellung, Ausbau und Umbau öffentlicher Schmutzwasseranlagen besteht nicht.
7. Der Zweckverband gibt öffentlich bekannt, welche Ortsteile und Wohnplätze im Trennsystem entsorgt werden und wo die Schmutzwasserbeseitigung durch Schlamm- bzw. Schmutzwasserabfuhr erfolgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung

1. ist Schmutzwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert worden ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser. Kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie nicht für Jauche und Gülle.
2. ist Trennsystem ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet werden;
3. Öffentliche Schmutzwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle vom Zweckverband übernommenen und / oder die selbst oder in seinem Auftrag hergestellten und betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der verbandlichen Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen (wie z.B. der Schmutzwasserkanal, Druckrohrleitung, Pumpwerk, Unterdruckschacht, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken).
 - b) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese im öffentlichen Straßenraum bzw. bis zur Grundstücksgrenze liegen; nicht zur

- öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Hausanschlussleitungen von der zu erschließenden baulichen Anlage bis zur Grundstücksgrenze.
In den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, ist - sofern nicht anders bekannt gegeben - der Absperrschieber an der Grundstücksanschlussleitung der Übergabepunkt.
- c) Befindet sich ein Pumpwerk auf einem Privatgrundstück, und dient das Pumpwerk ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstücks, dann gehört das Pumpwerk nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
 - d) Soweit Druckstationen vom Zweckverband selbst errichtet und / oder betrieben werden, gehören diese unabhängig von deren örtlicher Lage zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
4. Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
 5. Anschlussstelle ist der Abzweig von dem Schmutzwasserkanal in die Anschlussleitung soweit nicht der Verband einen anderen Übergabepunkt bestimmt.
 6. Anschlussleitungen sind Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Schmutzwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
 7. Haustechnische Schmutzwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Schmutzwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
 8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört.
 9. Abscheider (Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen) sind Anlagen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
 10. Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist; unabhängig vom Geschlecht wird dafür im Folgenden die im BGB gebrauchte männliche Form verwendet; § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
 11. Grundstück ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder

auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist (so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann); sog. formeller Grundstücksbegriff;

12. ¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Zusammenführung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage dienen. ²Dazu gehören Abscheidungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie insbesondere Leitungen auf den angeschlossenen Grundstücken, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Anschlussleitung zuführen. ³Das Schmutzwasserpumpwerk auf dem Grundstück ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern es ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstücks dient. ⁴Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundsätzlich kein Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage und deshalb vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf eigene Verantwortung und eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.
13. Die Rückstauenebene liegt, soweit der Zweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

¹Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. ²Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nießbraucher,
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie
- e) Gewerbetreibende (darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auch auf fremdem Grund und Boden).

³Soweit in dieser Satzung der Begriff „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist in den Fällen a) bis e) auch der darin genannte Personenkreis gemeint. ⁴Mehrere Berechtigte und Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. ⁵Bei Wohnungseigentum ist Berechtigter und Verpflichteter die Eigentümergemeinschaft. ⁶Es handelt sich nach § 26 Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.
2. ¹Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. ²Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. ³Eine öffentliche Schmutzwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist oder eine Anschlussleitung durch eine Baulast und/oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert wird.

3. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
5. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Der Zweckverband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch unmöglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist;
 - c) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden; der Zweckverband kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Wasserbehörde Ausnahmen davon zulassen.
2. ¹Der Zweckverband kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. ²Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer oder die Gemeinde Malente sich verpflichten, die dem Zweckverband durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. ³Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den Zweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder kein Schmutzwasser vorliegt.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe oder Auswirkungen
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - b) das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

- c) die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - d) den Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - f) die Schmutzwasserreinigungsprozesse in der Schmutzwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einzuhalten.
2. In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können und andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, giftige, explosionsfähige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe,
 - c) Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung,
 - d) Meerwasser,
 - e) Inhalte von Campingwagenaborten (insbesondere Chemietoiletten),
 - f) Abscheidgut aus Vorbehandlungsanlagen,
 - g) Kondensat aus Feuerungsstätten mit einer Feuerungswärmeleistung größer 50 kW,
 - h) angefaultes Abwasser.
3. In die im Trennsystem betriebene öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserkanal) dürfen Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Drainagewasser nicht eingeleitet werden.
4. ¹Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden und auch in diesen Fällen nur dann, wenn der Zweckverband die Belange dieser Satzung in das Indirekteinleitungsgenehmigungsverfahren einbringen konnte. ²Sofern an das Abwasser nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften Anforderungen gestellt werden (z.B. nach der Strahlenschutzverordnung) sind auch diese Anforderungen einzuhalten. ³Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen wasserrechtlicher Bescheide oder Selbstüberwachungsvorschriften erforderlich ist.
5. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne dieser Satzung oder im Sinne der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vom 15. Februar 2006 (ABl. EU vom 04.03.2006 Nr. L 64 S. 52) in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder zu gelangen drohen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
6. ¹Werden Schmutzwasser oder Stoffe eingeleitet, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht eingeleitet werden dürfen, so kann der Zweckverband Untersuchungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage und auf dem Grundstück des Einleiters dem vornehmen lassen. ²Die Kosten der Untersuchung trägt der Verursacher, sofern ein Verstoß gegen diese Satzung vorliegt oder diese Untersuchung sonst durch das Verhalten des Einleiters veranlasst wurde. ³Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch wiederholt werden oder periodisch erfolgen. ⁴Der Zweckverband kann bei begründetem Anlass die Einleitung solchen

Schmutzwassers untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

7. ¹Wenn sich die Art des Schmutzwassers ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. ²Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit dieser Veränderung oder / und Erhöhung für die öffentliche Abwasserbeseitigung nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich der Zweckverband vor, die Aufnahme dieses geänderten und / oder zusätzlichen Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und hierfür Sicherheit leistet.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

1. ¹Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, in Erfüllung seiner Überlassungspflicht nach § 31 Abs. 2 Landeswassergesetz das Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegt (Anschlusszwang). ²Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
2. ¹Der Zweckverband gibt bekannt, für welche Grundstücke zentrale Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. ²Mit dieser Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam geworden.
3. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage aufgefordert worden ist, beim Zweckverband beantragt werden.
4. Dem Zweckverband zu überlassen ist
 - a) wenn ein Anschluss an leitungsgebundene Anlagen im Trennsystem besteht, das Schmutzwasser,
 - b) bei nicht an leitungsgebundene Anlagen angeschlossenen Grundstücken der Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser gemäß § 31 Abs. 2 Landeswassergesetz und zwar von demjenigen, bei dem es anfällt, soweit nicht § 6 entgegensteht (Überlassungszwang).
5. ¹Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). ²Er ist verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Anschluss an die Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden, den der Zweckverband auf Anforderung bereitstellt.

2. Der Antrag muss die vollständigen Angaben zur Entwässerung des Grundstücks enthalten, einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, insbesondere Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse.
3. Zusätzlich müssen die Unterlagen bei Anmeldung von Gewerbebetrieben enthalten:
 - a) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Schmutzwasser aus dem Haushalt handelt; der Gewerbetreibende hat bei dem Zweckverband einen Antrag gemäß § 33 Landeswassergesetz zu stellen;
 - b) Angaben über die Größe der Nutzfläche, auf der es zu einem Anfall von Schmutzwasser kommen kann, welches über die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden soll;
 - c) Angaben über etwaige Eigenanlagen (z.B. Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben);
 - d) Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.
4. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
5. Die in Absatz 2 oder Absatz 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach §§ 73, 75 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. ¹Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. ²Gleiches gilt, falls dem Zweckverband die Ableitung und / oder Behandlung des anfallenden Schmutzwassers nicht zugemutet werden kann; dies bedarf einer wasserbehördlichen Zustimmung und anderweitigen Regelung der Entsorgung.
2. ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Zweckverband zu stellen. ²Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Errichtung und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet, unter Bedingungen oder Auflagen, ausgesprochen.

§ 10

Anschlussleitung

1. ¹Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. ²Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. ¹Jedes Grundstück soll eine eigene Anschlussleitung haben. ²Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. ³Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Grundstück zwei oder mehrere kostenpflichtige Anschlüsse erhalten.
3. ¹Die Art der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden vom Zweckverband bestimmt. ²Sind mehrere Schmutzwasserkanäle des Zweckverbandes vorhanden, so bestimmt der Zweckverband, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.
4. ¹Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. ²Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. ¹Die Grundstücksanschlussleitungen sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Eigentum des Zweckverbandes. ²Grundstücksanschlussleitungen werden ausschließlich durch den Zweckverband hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt.
2. ¹Ändert der Zweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden Gründen die Grundstücksanschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf seine Kosten anzupassen. ²Zwingende Gründe sind z.B. ein fehlender Übergabeschacht, eine Sammelleitung, die in Privatgelände liegt und durch einen Kanal ersetzt wird, oder die Lage des Schmutzwasserkanals oder der Anschlussleitung sich verändert.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus
 - a) der Leitungsanlage mit Schächten,
 - b) der Hausanschlussleitung an den Übergabeschacht,
 - c) dem Übergabeschacht,
 - d) den Vorbehandlungsanlagen,
 - e) der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube gemäß DIN 42 61 in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) dem Schmutzwasserpumpwerk auf dem Grundstück, sofern es ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstücks dient.
2. ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 1610 und DIN 1986 (es gilt § 4 Abwasserverordnung), nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Zweckverband auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), zu unterhalten und zu betreiben. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 01.01.2006 hergestellt werden, ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis

gem. DIN EN 1610 vorzulegen. Die hiernach erforderliche Dichtigkeitsprüfung ist alle 15 Jahre zu wiederholen; der Dichtigkeitsnachweis ist dem Zweckverband unaufgefordert vorzulegen. Liegen einzelne Teile der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene, sind sie vom Kunden gegen Rückstau zu sichern.

3. Der Übergabeschacht oder das Schmutzwasserpumpwerk auf dem Grundstück ist unmittelbar an der Grenze zu der Straße einzurichten, in der der Schmutzwasserkanal liegt und ist stets zugänglich zu halten.
4. Für Vorbehandlungsanlagen kann der Zweckverband den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs und der ordnungsgemäßen Entsorgung verlangen.
5. ¹Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. ²Der Transportweg auf dem Grundstück zum Zwecke des Abholens des Schlammes bzw. Abwassers muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. ³Wird der Zweckverband an der Entleerung gehindert oder kann die Entleerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, sind ihm die Kosten für eine vergebliche Entleerung zu erstatten.
6. Bei einem Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und entleeren zu lassen sowie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu entfernen.
7. ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. ²Er haftet nicht für die Mängelfreiheit und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
8. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet, kann diese Stoffe aber bei Bedarf auf Kosten des Anschlussnehmers nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts entsorgen.

§ 13

Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

1. ¹Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß DIN 4261 entschlammte oder entleert; die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt regelmäßig einmal im Jahr, die der abflusslosen Gruben regelmäßig in Abständen von 3 Wochen. ²Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Termine für die Regelentleerungen werden vom Zweckverband bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.
2. Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Schmutzwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Zweckverband besondere Abfuhr zu vereinbaren.

3. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr (Absatz 1) oder die bedarfsorientierte Schlamm- bzw. Schmutzentleerung (Absatz 2), so finden § 12 Abs. 5 und § 17 Anwendung.
4. Zusätzliche Abfuhr: Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zusätzliche, kostenpflichtige Abfahren vornehmen lassen.
5. Soweit private Unternehmen vom Zweckverband mit der Abfuhr beauftragt werden, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetzes.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben dem Zweckverband alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. ¹Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. ²Diese Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

§ 15

Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag

¹Mit dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die Entsorgungspflicht des Zweckverbandes und die Benutzungspflicht des Anschlussnehmers umfasst. ²Es besteht für unbestimmte Zeit. ³Es endet, soweit der Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht,

- a) wenn der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt und dieses keiner weiteren anschlusspflichtigen Benutzung zuführt;
- b) wenn er die Nutzung des Grundstücks so verändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grunde von dem Schmutzwasserkanal trennt;
- c) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergehen oder sonst eine Rechtsnachfolge eintritt.

§ 16

Genehmigungen

Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen zu erteilen sind, können sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet und unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.

§ 17

Zwangsmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen angemessenen Frist durch den Zweckverband ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250 € festgesetzt werden.
2. ¹Statt dessen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den

Zweckverband oder die von ihm Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). ²Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen des selben Tatbestandes nur einmal zulässig.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach §§ 31, 31a, 33, 34, 144 Landeswassergesetz sowie § 17 a Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, wer

- entgegen § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungseinrichtungen betreibt oder
- entgegen § 7 Abs. 3 die Herstellung eines Anschlusses nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung beantragt oder
- entgegen § 6 Stoffe in die öffentliche Anlage einleitet oder hineingelangen lässt
- oder
- entgegen § 7 Abs. 5 Schmutzwasser nicht in vorgeschriebener Weise dem Zweckverband überlässt.

§ 19 Datenverarbeitung

1. ¹Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung (§ 3) ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den Zweckverband zulässig. ²Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.
2. Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20 Privatrechtliche Regelung

¹Über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden vom Zweckverband Verträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. ²Dazu gibt der Zweckverband Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung - AEB Schmutzwasser - bekannt.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Satzungen werden im Internet unter der Internet-Adresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In der Zeitung "Lübecker Nachrichten" und "Ostholsteiner Anzeiger" wird jeweils unter Angabe der Internet-Adresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

§ 22
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Malente (Schmutzwassersatzung) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.02.2007 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 29.03.2007

Zweckverband Ostholstein

(S) gez. Suhren

Verbandsvorsteher

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB)

für den Bereich der Gemeinde Malente
vom 29.03.2007

(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20.12.2007)

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.12.2007 folgender 1. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung für den Bereich der Gemeinde Malente erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1. Zur Durchführung der in der Satzung des Zweckverbandes über die Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Malente - Schmutzwassersatzung - geregelten Schmutzwasserbeseitigung schließt der Zweckverband den Vertrag zur Entsorgung des Grundstücks (§ 2 Abs. 12 der Abwassersatzung) mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten (§ 3 der Abwassersatzung) ab.
2. ¹Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt der Zweckverband auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Eigentümers und des Pächters mit diesem einen Entsorgungsvertrag ab, wenn für den Betrieb ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermessanlage installiert ist und der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall den fälligen Benutzungspreis zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen Sicherheit zu leisten. ²Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.
3. ¹Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. ²Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. ³Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ⁴Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. ⁵Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung / Öffentliche Schmutzwasseranlage = Zentralanlage, Transporteinrichtung, Kanal, Anschlussleitung.
- b) Zentralanlagen = Anlagen zur Klärung von Schmutzwasser, Klärschlammbehandlungsanlagen und Vorflutleitungen.
- c) Transporteinrichtungen = Transportleitungen sowie Pumpwerke.
- d) Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitungen des Zweckverbandes, in die die Grundstücksanschlussleitungen einmünden.
- e) Grundstücksanschlussleitung = Leitung von der öffentlichen Schmutzwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- f) Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude herzustellende Schmutzwassereinrichtung (bestehend aus den an die Hausinstallationen und etwaige Grundleitungen anschließenden Hausanschlussleitungen an den Übergabeschacht, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).
- g) Übergabeschacht = Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage; wird je nach technischer Gegebenheit vor Ort als Durchlaufschacht oder Unterdruckschacht ausgeführt.
- h) Trennverfahren = ein Verfahren, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennten Anlagen zugeführt werden.
- i) Anteilige Baukostenzuschüsse = der auf das Grundstück bzw. den Anschlussnehmer entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung der Zentralanlage, Transporteinrichtung und Kanal, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses.
- j) Benutzungspreis = ermittelte Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
 - a) Benutzungspreis A = für Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
 - b) Benutzungspreis B = für Grundstücke, die dezentral (Hauskläranlagen, abflusslose Gruben) entsorgt werden.
- k) Kunde = Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter, Berechtigter oder Verpflichteter, mit dem ein Entsorgungsvertrag geschlossen ist.
- l) Brauchwasseranlagen = Anlagen, die zur Gewinnung und/oder Bereitstellung von nicht zu Trinkwasserzwecken geeignetem Wasser dienen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. ¹Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. ²Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Zweckverband den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. ³Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen. ⁴Der Bestätigung steht es gleich, wenn der Zweckverband für ein anschlusspflichtiges Grundstück die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt hat.
2. ¹Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.² Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen und Bedingungen.
3. Der Zweckverband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB einschließlich der

dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Schmutzwassersatzung verbunden werden.
5. ¹Der Vertrag endet nicht bereits durch eine Änderung der Person des Anschlussberechtigten, sondern erst durch eine fristgerechte Kündigung oder durch einen Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag. ²Solange der Zweckverband nicht mit dem Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten im Sinne der Schmutzwassersatzung einen Vertrag geschlossen hat, haftet der bisherige Anschlussnehmer für weiterhin erfolgende tatsächliche Nutzungen (Arbeitspreis) und potentielle Nutzungen (Grundpreis) der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 4

Änderung der Vertragsbedingungen

¹Diese Vertragsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. ²Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem Grundstückseigentümer bzw. Kunden bekannt gegeben und werden, soweit ihnen nicht widersprochen wird, Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung

1. Der Zweckverband stellt dem Kunden Entsorgungskapazitäten seiner öffentlichen Schmutzwasseranlagen in dem bei Vertragsschluss als erforderlich angesehenen Umfang zur Verfügung.
2. ¹Ändert der Kunde die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Schmutzwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Schmutzwassers (§ 6 Abs. 7 der Schmutzwassersatzung) ändert. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Art der Entsorgung

Der Zweckverband übernimmt die Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers, des Inhalts von abflusslosen Gruben oder des Schlammes von Kleinkläranlagen laut Preisblatt, Anlage 1.

§ 7

Umfang der Schmutzwasserbeseitigung

Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung

1. ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, Schmutzwasser im vereinbarten Umfang jederzeit an der Grundstücksgrenze zu übernehmen bzw. Grubeninhalte von abflusslosen Gruben oder Schlamm von Kleinkläranlagen laut Preisblatt, Anlage 1, zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten abzufahren. ²Dies gilt nicht:
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange er an der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. ¹Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ²Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder

Unregelmäßigkeit so schnell wie möglich zu beheben.

3. ¹Der Zweckverband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung

1. ¹Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Schmutzwasserbeseitigung (z.B. Rückstau) erleidet, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur im Falle:
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes verursacht worden ist. ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. ³Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
 - d) ¹Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für den Zweckverband tätiges Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
2. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens beim Zweckverband geltend zu machen und, falls dieser ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen.
3. Für Schäden, die dem Zweckverband entstehen, gilt:
 - a) ¹Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des Zweckverbandes, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet derjenige Kunde, von dessen Anschluss die zum Schaden führende Beeinträchtigung ausgeht, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte, für die er einzustehen hat, ein Verschulden an dieser Beeinträchtigung trifft. ²Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Zweckverbandes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a.
 - b) Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Zweckverband oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus in unzulässiger Weise die in § 6 der Abwassersatzung genannten Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen.
 - c) Der Kunde hat dem Zweckverband alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener

Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden und ihm im Sinne der Ziffern 3.a) und 3.b) zuzurechnen sind.

4. Der Kunde hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit dieser nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 9

Grundstücksbenutzung

1. ¹Kunden, die Grundstückseigentümer sind oder diesen gleichgestellt sind, haben für Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
2. Der Kunde im Sinne des Absatz 1 ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. ¹Der Kunde im Sinne des Absatzes 1 kann die Verlegung von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband nur dann zu tragen, wenn die bisherige Trassenführung nicht durch Baulast, schuldrechtlichen Vertrag oder durch eine Dienstbarkeit gesichert ist. ³Der Zweckverband hat die Kosten der Verlegung auch dann nicht zu tragen, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absatzes 1 beizubringen.

§ 10

Weitere Grundstücksanlagen

1. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, so müssen Anlagen für das Heben und Ableiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage durch den Kunden auf seine Kosten erstellt werden.
2. Sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich, so hat der Kunde sie auf seine Kosten zu erstellen und zu betreiben.

§ 11

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Mitteilungspflichten

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Änderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder die vorzuhaltende Anlagenkapazität ändern können.
3. Jede Beschädigung, Verstopfung sowie sonstige Störung der Anschlussleitung, ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 13 Technische Bedingungen

1. Der Zweckverband ist berechtigt, weitergehende oder / und zusätzliche technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutzwasserbeseitigung notwendig ist oder von gesetzlichen oder technischen Regelwerken verlangt wird.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anpassung bestehender Anlagen in angemessener Frist zu verlangen und berät bei Bedarf über Art und Umfang der Anpassung.

§ 14 Schmutzwassermesseinrichtungen

1. Schmutzwassermesseinrichtungen und deren bauliche Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. ²Sie sind vom Kunden auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu betreiben. ³Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Kunde seine Schmutzwassermesseinrichtung selbst abzulesen und das Ergebnis mitzuteilen.
2. ¹Zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Absatz 1 hat der Kunde in Absprache mit dem Zweckverband Schmutzwassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. ²Der Zweckverband und der Kunde können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. ³Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband. ⁴Verlangt der Zweckverband keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. ⁵Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. ⁶Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. ¹Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung einzubauen. ²Erfolgt dies nicht, hat der Zweckverband das Recht, seiner Preisermittlung die wasserrechtlich zugestandenen Entnahmemengen als Schmutzwassermengen zu Grunde zu legen.
4. ¹Die Brauchwasseranlagen werden durch den Kunden auf seine Kosten mit geeichten Zählern ausgestattet. ²Der Betrieb ist anzeigepflichtig. ³Die Inbetriebhaltung hat nach Angaben des Zweckverbandes zu erfolgen.

§ 15 Ablesung

1. ¹Schmutzwassermessanlagen und Wasserzähler werden in den Fällen des Teil II § 10 zu vom Zweckverband bekannt gegebenen Zeitpunkten selbst abgelesen.
2. ¹Teilt der Kunde dem Zweckverband die Messergebnisse nicht mit, darf der Zweckverband auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
²Sofern der Zweckverband keine Schätzung vornimmt, können die Messanlagen vom Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden. ³Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
3. ¹Der Zweckverband ist befugt, Verbrauchsdaten anderer Versorgungsunternehmen zu verwenden.

§ 16 Berechnungsfehler

1. ¹Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. ²Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der Vorjahresmenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 17 Vertragsstrafe

1. ¹Leitet der Kunde Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen ein, so ist der Zweckverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. ²Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. ³Kann die Vorjahresmenge des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen. ⁴Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
2. ¹Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. ²Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
4. Erfolgt der Verstoß gegen die korrekte Mengenmessung vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht

zusätzlich zu dieser Vertragsstrafe die Möglichkeit einer strafrechtlichen Ahndung, mit welcher zusätzlich zu einer Haft- oder Geldstrafe auch der sich aus dem Verstoß ergebende finanzielle Vorteil abgeschöpft werden kann.

§ 18

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. ¹Der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ²Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der Schmutzwassersatzung bleiben davon unberührt.
2. Der Kunde ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Kunde den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.
3. Der Zweckverband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde:
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts nach § 5 Abs. 1 der Schmutzwassersatzung oder des Benutzungsrechts nach § 6 Abs. 1 der Abwassersatzung erfüllt sind oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grunde vom Schmutzwasserkanal trennt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:
 - a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
 - b) durch Ursachen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat (z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt) der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich wird.

§ 19

Einstellung der Entsorgung

1. Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen der Schmutzwassersatzung oder der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) durch Verstöße des Kunden gegen die Schmutzwassersatzung die Nichteinhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und Bescheide droht,
 - c) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. ¹Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind, kein nahe liegendes Risiko der Wiederholung der Gründe des Absatzes vorliegt und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. ²Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 20 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Zweckverbandes.
2. Das Gleiche gilt, wenn:
 - a) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser AEB verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 21 Anwendung der Satzung über die Abwasserbeseitigung für den Bereich der Gemeinde Malente (Schmutzwassersatzung)

Die Regelungen der Satzung finden auf das Vertragsverhältnis i.S. von § 1 der AEB entsprechende Anwendung.

Teil II
Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen
und Erstattung der Anschlusskosten
Allgemeine Tarifpreise

§ 1
Allgemeines

1. ¹Die Refinanzierung der für den Bau und Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage (Kanalisation und zentrale Schmutzwasserbehandlungs-anlage) entstehenden Kosten erfolgt nach dem Vorteils- und dem Verursacherprinzip durch Baukostenzuschüsse und Preise nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG). ²An diesen Kosten werden die anschluss- und benutzungsberechtigten Eigentümer („Kunden“) aller anschlussberechtigten Grundstücke entsprechend ihren Vorteilen oder ihrer Verursachung von Kosten beteiligt. ³Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Der Zweckverband erhebt

- Baukostenzuschüsse zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss;
 - Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - Benutzungspreise für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
2. Der Baukostenzuschuss wird für bebaute und bebaubare, für gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
- a) für sie nach dieser Satzung ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage besteht oder
 - b) sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind oder
 - c) sie auf Grund einer Sondervereinbarung an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden dürfen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist (so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann); sog. formaler Grundstücksbegriff.

§ 2
Baukostenzuschuss

¹Der Zweckverband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer für den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Ausführung entstehenden Aufwendungen für die Herstellung dieser Schmutzwasseranlage zu verlangen. ²Dabei kann der Aufwand für die gesamte öffentliche Schmutzwasseranlage zu Grunde gelegt werden. ⁴Maßgebend sind die Preise im Zeitpunkt der Berechnung des Baukostenzuschusssatzes. ⁵Von den Investitionsaufwendungen sind dem Zweckverband bewilligte und zu erwartende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand abzuziehen („umlagefähiger Aufwand“). Der Baukostenzuschuss umfasst auch die Kosten für den

jeweils ersten Grundstücksanschluss.

§ 3

Bemessung des Baukostenzuschusses

1. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der zu berücksichtigenden Vollgeschossfläche.
2. Für die Ermittlung der Geschossfläche werden bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss ein Steigerungssatz von 25 % in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c. der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; dabei bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt.; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an der öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,13. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten

geteilt durch die GRZ 0,13. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die angeschlossen werden können, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

- h) Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b. überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h. - ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
6. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung vor Anschlussnahme abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 4

Baukostenzuschussatz

Der Baukostenzuschussatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage je m² zu berücksichtigender Fläche ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 5

Zahlungsverpflichtung Baukostenzuschuss

Die Pflicht, einen Baukostenzuschuss an den Zweckverband zu zahlen, entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

Im Falle des § 1 Absatz 2 b) entsteht die Zahlungsverpflichtung mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6

Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

Der Zweckverband kann eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 80% des zukünftigen Baukostenzuschusses verlangen, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

Der Baukostenzuschuss ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe durch Rechnung des Zweckverbandes fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Erst nach Eingang dieser Zahlung oder eines mit dem Zweckverband vereinbarten Abschlages auf den Zahlbetrag oder einer gegen Sicherheitsleistung gewährten Stundung besteht ein Anspruch auf die erforderlichen Maßnahmen des Zweckverbandes zur Entsorgung des Grundstücks.

§ 7

Haus- und Grundstücksanschlussleitung, Anschlusskosten

1. Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Grundstücksanschlussleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Pflicht zur Zahlung des Baukostenzuschusses bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eine eigene Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlussleitung), so hat der Anschlussberechtigte dem Zweckverband die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlichen Leitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 gilt entsprechend.
2. Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband zu erstatten:
 - a) die Kosten für von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen (sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist der Antragsteller dem Zweckverband gegenüber erstattungspflichtig),
 - b) die Kosten für Reparaturen nach Aufwand, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück, Fehler in der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde.

3. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlussleitung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen aus dieser Satzung beizubringen.

§ 8

Kostentragungspflichtige

1. ¹Kostenpflichtig ist der Antragsteller. ²Ist er nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter an dem Grundstück, das entsorgt werden soll, so hat er das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten beizubringen, sofern dieser die Kosten tragen soll.
2. Die Kostentragungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem eine tatsächliche und rechtliche Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage möglich ist.

§ 9

Tarif für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Benutzungspreis für die Abnahme von Schmutzwasser durch den Zweckverband wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage bzw. in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt.
2. Grundlage für die Ermittlung des Benutzungspreises ist der m³ Schmutzwasser. ²Der Benutzungspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Der Benutzungspreis A wird berechnet für Grundstücke, die zentral an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr A umfasst auch die Abwälzung der nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtenden Abwasserabgabe. Der Benutzungspreis B wird berechnet für Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) abgefahren wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.
3. ¹Die Schmutzwassermenge des Jahres, in dem ein Wechsel des Kunden vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. ²Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem Zweckverband vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; der Zweckverband kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. ³Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnten; der Zweckverband kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.
4. Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, das eine höhere Schmutzfracht beinhaltet oder sonst zu einem höheren Behandlungsaufwand des Zweckverbandes führen würde, muss entsprechend vorbehandelt werden. Vom Wasserrecht oder von dieser Satzung verlangte Vorbehandlungsanlagen sind vom Kunden auf dessen Kosten zu installieren und zu betreiben; sie haben den Zweck, die Schmutzfracht und -konzentration auf die Werte häuslichen Schmutzwassers zu reduzieren. Die Bestimmung der technischen Geräte und schreibenden Messeinrichtungen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes, dem auch die geschriebenen Messdaten laufend zur Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen sind.

5. ¹Wird Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf Antrag des Kunden über die Regelabfuhr (§ 13 Abs.1 Schmutzwassersatzung) hinaus zusätzlich abgefahren, so sind dem Zweckverband die hierfür entstehenden Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Abfuhr. ²Zusätzliche Entleerungen liegen auch vor, wenn das Grundstück aus vom Kunden zu vertretenden Gründen z.B. deshalb erneut befahren werden muss, weil der Besitzer die Entleerung verweigert oder keinen freien Zugang zur Anlage geschaffen hat.
6. Erfolgt die Entleerung des Grubeninhaltes auf Wunsch des Kunden an einem Sonnabend, Sonntag oder an einem Feiertag, wird ein entsprechender Zuschlag nach Aufwand berechnet.

§ 10

Schmutzwassermenge, Feststellung der preislichen Bemessungsgrundlage

1. ¹Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, so wird die tatsächlich gemessene Menge zu Grunde gelegt. ²Als eingeleitete Schmutzwassermenge gelten in anderen Fällen die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen sowie die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.
2. Bei der Mengenermittlung zu Absatz 1 werden zu Grunde gelegt:
 - a) die durch Schmutzwassermessanlagen tatsächlich gemessenen Schmutzwassermengen oder - soweit Schmutzwassermessanlagen nicht vorhanden sind -,
 - b) die Entnahme aus der Wasserversorgung des Zweckverbandes nach der für die Erhebung der Benutzungspreise durch Wasserzähler gezahlte Wassermenge,
 - c) die Entnahme aus anderen Versorgungsanlagen, die durch Wasserzähler registriert wurde oder eine Menge, die vom Zweckverband auf Grund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird,
 - d) die Wassermengen anderer Art, die auf Grund besonderer Erlaubnis eingeleitet werden, nach Maßgabe der Messergebnisse oder sonstiger bekannter bzw. vereinbarter Werte,
 - e) die Wassermengen aus betriebenen Brauchwasseranlagen, sofern sie als Schmutzwassermengen anfallen.
3. Die Schmutzwassermengen der eingeleiteten Stoffe, bei denen eine Mengenermittlung nicht möglich ist oder die aufgrund fehlerhafter Wasserzähler nicht korrekt ermittelt werden können, werden nach Maßgabe der bisherigen oder in diesem Bereich üblichen Verbräuche geschätzt, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Verstoß gegen § 6 der Satzung ist der Zweckverband berechtigt, den Beseitigungsaufwand im Einzelfall nach dem tatsächlich beim Zweckverband entstandenen Aufwand abzurechnen.
4. ¹Für Wassermengen, die – gleich welcher Art von Versorgungsleitungen sie entnommen werden – nachweisbar nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, sind keine Benutzungspreise zu entrichten:

²Als Nachweis gelten insbesondere die mit weiteren Wassermesseinrichtungen, die an Stellen eingebaut sind, an denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter keine mehr in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen entnommen werden, gemessenen Wassermengen. ³Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres vom Kunden gestellt sein, damit er im Folgejahr bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden kann.

⁴Die erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizufügen.

Die Wassermengen, für die Freistellung beantragt wird, sind durch Mess-einrichtungen zu erfassen. Diese sind nach Maßgabe des Zweckverbandes entweder auf Seiten der Entnahme aus der Wasserversorgung (Sprengwasser-zähler) oder auf Seiten der Schmutzwassereinleitung (Schmutzwassermessanlage) zu installieren.

Der Einbau von Sprengwasserzählern hat durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes den Einbau über einen zugelassenen Installateur anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich das Recht vor, die Installationen zu kontrollieren.

Der Kunde hat diese Messeinrichtungen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben; dies gilt auch dann, wenn der Zweckverband diese Geräte zur Verfügung stellt.

§ 11

Sondervereinbarungen

Der Zweckverband kann mit Kunden, welche eine Jahresschmutzwassermenge von mehr als 20.000 m³ haben, vertraglich die Zahlung kostendeckender Entgelte vereinbaren, wenn eine Mehrbelastung Anderer hierdurch nicht eintritt.

§ 12

Abrechnung, Preisänderungen

¹Das Entgelt wird nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. ²Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise mit der Veröffentlichung wirksam. ³Veränderungen der Berechnungsgrundlage sind dem Zweckverband bekannt zu geben. ⁴Sie werden zu Beginn des Folgemonats wirksam. ⁵Entsprechendes gilt in anderen Abgrenzungsfällen.

§ 13

Messpreis

Für die Gestellung eines Schmutzwassermessgerätes ist ein Messpreis je Monat zu entrichten (Preisblatt Anlage 1).

§ 14

Abschlagszahlungen

1. ¹Der Zweckverband kann unter Zugrundelegung der nach der letzten Abrechnung ermittelten Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen für das folgende Jahr verlangen. ²Diese sind nach dem Bemessungszeitraum der Abschlagszahlungen (monatlich oder vierteljährlich) anteilig aufzuteilen. ³Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. ⁴Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. ¹Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. ²Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich zu erstatten.

§ 15 Zahlung, Verzug

1. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
2. ¹Bei Zahlungsverzug kann der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden verlangen. ²Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.
3. ¹Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. ²Die Mahnkosten betragen 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. ³Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 € berechnet. ⁴Daneben hat der Schuldner Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten (§ 288 BGB). ⁵Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden des Zweckverbandes wesentlich niedriger ist.

§ 16 Vorauszahlungen

1. Der Zweckverband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. ¹Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. ²Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. ³Erhebt der Zweckverband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. ⁴Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 17 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Zweckverband Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. ¹Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit bezahlt machen. ²Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. ³Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 18 Zahlungsverweigerung

¹Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 19 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 20 Zahlungsverpflichtung

Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Kunden die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Zweckverband bereits genügt haben.

§ 21 Wechsel des Zahlungspflichtigen

1. Veräußert ein Kunde sein Grundstück oder sein Erbbaurecht, so hat er den Benutzungspreis bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. ²Mit diesem Tag beginnt die Zahlungspflicht des neuen Kunden.
2. Zeigen der bisherige und der neue Kunde die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.
3. Entsprechendes gilt für Pächter, mit denen ein Entsorgungsvertrag besteht, wenn ein Pachtvertrag über einen Betrieb endet.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Malente.

§ 2 Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. Sie werden Vertragsbestandteil. In den Zeitungen "Lübecker Nachrichten" und "Ostholsteiner Anzeiger" wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft

Timmendorfer Strand, den 20.12.2007

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher

Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser - AEB) für den Bereich der Gemeinde Malente vom 01.01.2007 - Teil II

Preisblatt

Leistungen	€ brutto
1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß AEB Teil II §§ 2 - 4 je m ² zu berücksichtigender Geschossfläche	3,69
2. Anschlusskosten für jede weitere Grundstücksanschlussleitung gemäß AEB Teil II § 7	nach Aufwand
3. Laufende Entgelte	
a. Benutzungspreis A (zentrale Entsorgung) je m ³ Schmutzwasser gemäß AEB Teil II, § 9	2,78
b. Benutzungspreis B (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) je m ³ Schmutzwasser gemäß AEB Teil II, § 9	1,59
4. Zusatzabfuhr gemäß AEB Teil II, § 9	nach Aufwand
5. Messpreis gemäß AEB Teil II, § 13 Gestellung eines Abwassermessgerätes je Monat	28,00
6. Umsatzsteuer Nach der derzeit gültigen Rechtslage und Rechtsprechung sind Baukostenzuschüsse, Anschlusskosten und Entgelte für die öffentliche Abwasserentsorgung nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes	

Diese Anlage tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.
Timmendorfer Strand, den 29.03.2007

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher